

DE

***Fall Nr. COMP/M.3644 -
VITERRA /
DEUTSCHBAU***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 17/12/2004

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32004M3644***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17/12/2004

SG-Greffe(2004) D/205940

FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldende Partei

Betr.: Sache Nr. COMP/M. 3644 – VITERRA/DEUTSCHBAU
Anmeldung vom 15.11.2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 287, 24.11.2004, S. 6.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 15.11.2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das das Unternehmen Viterra AG („Viterra“, Deutschland), das von E.ON AG („E.ON“, Düsseldorf) kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die alleinige Kontrolle über die Deutschbau Holding GmbH („Deutschbau Holding“, Deutschland) erwirbt, die die Deutschbau Wohnungsgesellschaft mbH und die Deutschbau Immobilien-Dienstleistungen GmbH kontrolliert, durch Aktienkauf. Derzeit wird die Deutschbau Holding von Viterra und DB Real Estate Management GmbH gemeinsam kontrolliert.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- Viterra: Bewirtschaftung/ Vermietung und Verkauf von Wohn- und Büroimmobilien
 - Deutschbau Holding: Holdinggesellschaft der Deutschbau Wohnungsgesellschaft mbH und Deutschbau Immobilien-Dienstleistungen GmbH, die im Bereich der Bewirtschaftung und Vermietung von Wohnimmobilien tätig sind.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
 4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission
signed

² Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf